

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

1/2008, 8. Januar 2008

Inhaltsübersicht

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Englische Philologie
sowie für das 60 und das 30-Leistungspunkte-
Modulangebot Englische Philologie im Rahmen
anderer Studiengänge

2

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Englische Philologie sowie für das 60 und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Englische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 7. November 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Englische Philologie (90 Leistungspunkte) sowie für das 30 und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Englische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge vom 17. August 2005 (FU-Mitteilungen 72/2005) erlassen:*

Artikel I

1. § 2 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Für das Modul ‚Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht (Schulpraktische Studien im Fach Englisch) – 10 Leistungspunkte‘ wird auf die Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Freien Universität Berlin (PO-LBW) verwiesen.“

* Von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt bis zum 30. September 2008.

2. § 5 Abs. 2 entfällt.
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Auf dem Zeugnis werden neben der Gesamtnote auch Noten für das Kernfach einschließlich der Note für die Bachelorarbeit, darüber hinaus für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot oder die zwei 30-Leistungspunkte-Modulangebote sowie für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung, alternativ für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft, (zusammengefasste Noten) ausgewiesen. Diese werden berechnet als der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der zugehörigen Modulnoten; die Note für die Bachelorarbeit wird in dieser Hinsicht als Modulnote behandelt. Die Gesamtnote wird berechnet als der mit den Leistungspunkten in Kernfach, Modulangeboten und Studienbereich gewichtete Mittelwert der zusammengefassten Noten. Die Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung bleiben bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.“
4. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „bzw. der lehramtsbezogenen Berufswissenschaft“ gestrichen.

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft vergebene Modulnoten werden auch für Studentinnen und Studenten, die bereits vor dem Wintersemester 2007/2008 für den Bachelorstudiengang Englische Philologie immatrikuliert worden sind, in die Ermittlung der Gesamtnote einbezogen.